

Gemeinde Rechtmehring

Landkreis Mühldorf am Inn



Bekanntmachung

über die

Aufhebung des Bebauungsplans Freimehring Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat Rechtmehring beschloss in der Sitzung am **29.04.2020** die Aufhebung des Bebauungsplans „Freimehring“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Er billigte den Entwurf der Aufhebungssatzung und beschloss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom **07.05.2020** wurde diese im Zeitraum vom **14.05.2020 bis 19.06.2020** durchgeführt.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Rechtmehring vom **29.07.2020** wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Zentrum des Ortsteils Freimehring. Es wird im Norden durch angrenzende Wiesen und das Bebauungsplangebiet „Mehringers Feld“ begrenzt, im Osten und Süden durch die Nasenbachstraße. Westlich angrenzend befinden sich ebenfalls Wiesen, im Nordwesten das Bebauungsplangebiet „Freimehring West“. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Ziel und Zweck des Verfahrens ist es, den Bebauungsplan „Freimehring“ aufzuheben, da für das vollständig baulich genutzte Plangebiet keine Bebauungsplanerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB mehr besteht.

Der Bebauungsplan, der Entwurf der Aufhebungssatzung, der Entwurf der Begründung und der Umweltbericht werden

vom 17.08.2020 bis zum 18.09.2020

in der Geschäftsstelle, Zi. OG1 der Verwaltungsgemeinschaft im *Rathaus Maitenbeth, Kirchplatz 9, 83558 Maitenbeth* während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sie sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Rechtmehring unter <https://www.rechtmehring.de/bauamt-1> einsehbar.

Aufgrund der derzeitigen Einschränkungen bitten wir um telefonische Terminvereinbarung für die Einsichtnahme.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Rechtmeiring, 07.08.2020

S. Linner
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Aushang
Ausgehängt am 07.08.2020

abgenommen am:

